

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Das Infektionsgeschehen im Hinblick auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 in Deutschland hat sich stabilisiert, liegt jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau. Besonders die infektiöseren Virus-Mutationen mahnen weiterhin zur Vorsicht. Bund und Länder sehen gleichwohl vorsichtige Öffnungen und eine schrittweise Wiederaufnahme der von den Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 betroffenen betrieblichen Tätigkeiten vor. Die Aufhebung der Schutzmaßnahmen durch die Länder muss allerdings wegen der dann wieder vermehrt stattfindenden betrieblichen Personenkontakte durch gezielte betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen flankiert werden. Ziel bleibt es, die Gefährdungen für die Beschäftigten weiter gering zu halten, damit das Infektionsgeschehen insgesamt beherrschbar bleibt.

B. Lösung

Die Geltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wird verlängert und einzelne Vorschriften werden ergänzt. Die Maßnahmen, insbesondere zum Homeoffice, haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Die Ergänzungen umfassen neben redaktionellen Klarstellungen vor allem die Erstellung und Umsetzung betrieblicher Hygienekonzepte (zum Beispiel unter Heranziehung branchenspezifischer Hygienekonzepte der Unfallversicherungsträger).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder können durch die Verordnung als Arbeitgeber in Abhängigkeit der Größe der Verwaltung Kosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung und Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung können im Einzelfall für Arbeitgeber in Abhängigkeit der Unternehmensgröße, des jeweiligen Wirtschaftszweigs einmalige Sach- und Personalkosten durch die Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für die Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken sind nach dieser Verordnung über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von sechs Wochen und vier Tagen Sachkosten in Höhe von 20,40 Euro je Beschäftigten anzusetzen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber gelten die Ausführungen unter E.2 entsprechend.

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „**Infektionsschutz**“ ein Komma und das Wort „**insbesondere**“ eingefügt und nach dem Wort „**Kindern**“ das Komma gestrichen und das Wort „**sowie**“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „**Infektionsschutzes**“ die Wörter „**unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„**Die Maßnahmen gelten auch für Pausenbereiche.**“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „**Lüftungsmaßnahmen**“ wird das Wort „**und**“ gestrichen und vor dem Wort „**geeignete**“ ein Komma eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „**Personen**“ werden die Wörter „**oder sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen**“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „**werden**“ das Komma und die Wörter „**soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen**“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„**Lassen zwingende betriebsbedingte Gründe, insbesondere die auszuführenden Tätigkeiten oder die baulichen Verhältnisse, die Einhaltung der Mindestfläche nach Satz 1 nicht zu, hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch:**

 1. Lüftungsmaßnahmen,

2. geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen,
 3. Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken für alle anwesenden Personen,
 4. sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen.“
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Betriebliche Hygienekonzepte

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Absatz 1 und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

(2) Die Vorgaben des Absatzes 1 hat der Arbeitgeber insbesondere nach der Wiederaufnahme von betrieblichen Tätigkeiten nach der Aufhebung von infektionsschutzrechtlichen Untersagungen und Beschränkungen zu beachten.

(3) Das betriebliche Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Mund-Nasen-Schutz“ durch die Wörter „Mund-Nase-Schutz, Atemschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gesichtsmasken“ die Angabe „(Mund-Nase-Schutz)“ eingefügt und werden die Wörter „oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken“ gestrichen.
 - bb) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.“
 - cc) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind die in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn

 1. bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosol-ausstoß zu rechnen ist, oder
 2. bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.

(1b) Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.“

- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zur Verfügung gestellten medizinischen Gesichtsmasken müssen“ durch die Wörter „Der zur Verfügung gestellte Mund-Nase-Schutz muss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „FFP2-Masken oder vergleichbare“ gestrichen.
- e) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
5. Der bisherige § 4 wird § 5 und die Wörter „am 15. März 2021“ werden durch die Wörter „mit Ablauf des 30. April 2021“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satz nach der Überschrift werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 3 Absatz 1 sind derzeit in Deutschland verkehrsfähig“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1a können ausgewählt und benutzt werden“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle wird die letzte Zeile zu der in der ersten Spalte zugehörigen Überschrift „KN95“ gestrichen.
 - c) Der Fußnote 1 wird folgender Satz angefügt:

„Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) können zum Beispiel überprüfte KN95-Masken sein, die nach dem Prüfgrundsatz für CPA der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik getestet worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Infektionsgeschehen in Deutschland hat sich stabilisiert, liegt jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau. Besonders durch die infektiöseren Virus-Mutationen ist die aktuelle Lage in Verbindung mit den geplanten Lockerungen weiterhin als kritisch zu sehen. Angesichts dieser Sachlage wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) bis zum 30. April 2021 verlängert und ergänzt. Die Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung des Gewollten und einer Hervorhebung von betrieblichen Hygienekonzepten gerade für Branchen, die bei weiteren Lockerungen ihren wirtschaftlichen Betrieb wiederaufnehmen können. In diesem Zusammenhang erfolgt ein Verweis auf die branchenspezifischen Empfehlungen der Unfallversicherungsträger.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Fortgeltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kann das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz weiter reduziert werden, ohne dass die wirtschaftlichen Aktivitäten eingestellt oder beschränkt werden müssen. Die inhaltliche Anpassung und Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist zur Flankierung der geplanten Lockerungen unverzichtbar. Mit der Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 30. April 2021 werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Arbeitsschutz auch weiterhin die erforderlichen Beiträge zur Beherrschbarkeit des Infektionsgeschehens leisten kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgt aus § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte werden durch die Verordnung nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder als Arbeitgeber können durch die Verordnung in Abhängigkeit der Größe der Verwaltung Kosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken wird von einem rechnerischen Mehraufwand je Woche von durchschnittlich 3 Euro je Beschäftigten unter folgenden Annahmen ausgegangen: Die Tätigkeit ist nicht für die Erbringung im Homeoffice geeignet beziehungsweise kann dort nicht erbracht werden. Die täglichen Mehrkosten für die durch diese Verordnung pro Beschäftigten bereitzustellenden Masken übersteigen nicht 60 Cent (unter Berücksichtigung eines Verbrauchs von Mund-Nase-Schutzmasken von drei Stück pro Beschäftigten und Tag). Über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von sechs Wochen und vier Tagen kann davon ausgegangen werden, dass sich die einmaligen Kosten auf 20,40 Euro je Beschäftigten belaufen. Die Bereitstellung von Atemschutzmasken erfolgt entsprechend der jeweiligen Hygienekonzepte.

Einmalige Sachkosten für die Umsetzung von technischen und organisatorischen Infektionsschutzmaßnahmen können darüber hinaus entstehen, die in Abhängigkeit der bestehenden Arbeitsbedingungen und der bereits getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie der jeweils ausgeführten Tätigkeit schwanken.

Auf Grund des derzeit hohen Nutzungsgrades von Homeoffice ist durch die Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung pauschal kein Mehraufwand anzunehmen. Im Einzelfall können durch die Bereitstellung und Nutzung eines Homeoffice-Angebotes in Abhängigkeit der jeweiligen betrieblichen Vereinbarung und Ausgestaltung der Arbeit von zu Hause unterschiedlich hohe Kosten entstehen, die von der unternehmerischen Entscheidung abhängen.

Ein möglicher Mehraufwand durch die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der abgeleiteten Schutzmaßnahmen stellen keinen Mehraufwand begründet in dieser Verordnung dar, sondern ist als bestehender Erfüllungsaufwand nach dem Arbeitsschutzgesetz zu sehen.

Einmalige Personalkosten für die Ableitung und Bereitstellung des Hygienekonzeptes können darüber hinaus entstehen, die in Abhängigkeit der Unternehmensgröße, der bestehenden Arbeitsbedingungen und der bereits getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel stark schwanken und nachfolgend pauschal veranschlagt werden.

Als einmalige Kosten je Standort wurde ein Zeitzuschlag für die Einarbeitung in die zu beachtenden Pflichten der Verordnung für die Einrichtung entsprechender Prozessstrukturen im Unternehmen angenommen. Hierzu wurde ein Zeitanteil von 60 Minuten mit hohem Qualifikationsniveau (bei durchschnittlichen Lohnkosten von 56,40 Euro) angesetzt. Zur anteiligen Umsetzung ein Zeitanteil von 60 Minuten mit hohem Qualifikationsniveau und 120 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau (bei durchschnittlichen Lohnkosten von 32,20 Euro) veranschlagt. In Summe wird somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand je Fall in Höhe von 177,20 Euro angesetzt.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber gelten die Ausführungen unter 4.2 entsprechend.

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung führt zu keinen weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht. Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitische Relevanz.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlässt, tritt am 30. April 2021 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Mit der Änderung soll hervorgehoben werden, dass insbesondere in Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter die hier zuständigen Länder eigene Regelungen des Infektionsschutzes erlassen können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten und soll sicherstellen, dass bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung unter den Bedingungen der epidemischen Lage nationaler Tragweite die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel als wichtige Hilfe zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe b

Pausenbereiche sind zunächst gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang 4.2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit Ziffer 3.1 der Arbeitsstättenregel (ASR) A4.2 „Pausenräume“ als allseits umschlossene Räume, die der Erholung oder dem Aufenthalt der Beschäftigten während der Pause oder bei Arbeitsunterbrechung dienen. Insbesondere für Arbeitsstätten im Freien oder auf Baustellen können dies zum Beispiel auch Räume in vorhandenen Gebäuden sowie in Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen oder in Containern sein. Dazu zählen im Sinne dieser Verordnung auch Pausenbereiche oder Bereitschaftsräume (Ziffer 3.2 bis 3.3 ARS A4.2). Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes im Sinne der AHA+L-Formel sind auch in den Ruhepausen zu beachten.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Buchstabe aa regelt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Absatz 3 sieht vor, dass der Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen des Hygienekonzepts nach § 3 die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen hat, wenn betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen nicht auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert werden und nicht durch die Verwendung von Informationstechnologie ersetzt werden können.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Regelung stellt die einzuhaltende Mindestfläche von zehn Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unter den Vorbehalt, dass zwingende betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Zu den zwingenden betrieblichen Gründen gehören beispielsweise die baulichen Gegebenheiten, vor allem kleinerer Ladenlokale und Verkaufsstellen, in denen die geforderten Raumflächen nicht vorhanden sind. Des Weiteren können auch Tätigkeiten, die zum Beispiel ein Arbeiten „Hand in Hand“ zwingend erfordern, eine Flächenunterschreitung von einer Person pro zehn Quadratmetern notwendig machen. Dazu kann auch das Anleiten im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses zählen. Wirtschaftliche Aspekte sind nicht ausreichend. Absatz 5 stellt klar, dass der Arbeitgeber in diesen Fällen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten insbesondere durch geeignete Maßnahmen des Hygienekonzepts nach § 3 sicherzustellen hat. Dazu gehören auch Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen sowie die Verpflichtung aller anwesenden Personen zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes oder einer Atemschutzmaske entsprechend der Maßgaben nach § 4. Es gilt das Prinzip, dass technische und organisatorische Maßnahmen vor personenbezogenen Maßnahmen zu treffen sind (§ 4 Nummer 5 Arbeitsschutzgesetz, Grundsatz der Verhältnisprävention, so genanntes TOP-Prinzip).

Zu Nummer 3

Das betriebliche Hygienekonzept umfasst alle betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält dazu bereits Konkretisierungen für die Erfüllung der Vorgaben aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht in Zeiten der Pandemie (AHA+L-Formel). Sie helfen auch bei der Erstellung eines betrieblichen Hygienekonzepts. Diese Grundanforderungen müssen alle Betriebe und Verwaltungen bereits jetzt erfüllen. Ergänzt wird die Corona-Arbeitsschutzregel durch branchenspezifische Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Sie geben Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Orientierung, die richtigen Lösungsansätze für ihre jeweilige Branche, ihr Unternehmen, ihre Einrichtung oder ihre Organisation zu finden und entsprechend umzusetzen.

Die Beschäftigten sind über die im Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Regelung des Absatzes 2 stellt sicher, dass bei Aufhebung infektionsschutzrechtlicher Beschränkungen und Verbote durch die Länder die Wiederöffnung von Betrieben durch betriebliche Hygienekonzepte flankiert wird.

Die Veröffentlichung des betrieblichen Hygienekonzeptes nach Absatz 3 schafft Transparenz und Rechtssicherheit. Sie dient Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern und Beschäftigten zur Vergewisserung über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen und erleichtert eine Kontrolle durch die Arbeitsschutzbehörden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Buchstabe aa regelt, dass in den hier genannten Fällen grundsätzlich die Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) ausreichend ist.

Der Mund-Nase-Schutz dient vorwiegend dem Fremdschutz und schützt davor, sich selbst mit kontaminierten Händen ins Gesicht zu fassen. Wenn alle Anwesenden einen Mund-Nase-Schutz tragen, entsteht der Schutz des Einzelnen durch den Fremdschutz der anderen.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutz gilt auch bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges durch mehrere Beschäftigte, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. § 23 Absatz 4 Straßenverkehrsordnung bleibt davon unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Gebäuden auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz lassen sich Personenkontakte nicht immer vermeiden. Kann hier der Mindestabstand nicht eingehalten werden, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das Tragen von Mund-Nase-Schutz aller anwesenden Personen ist zum Schutz der Beschäftigten erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird in § 4 Absatz 1b verschoben.

Zu Buchstabe c

Sollte die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass ein gegenseitiger Schutz nicht ausreichend und Individualschutz notwendig ist, sind die in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken bereitzustellen und zu tragen. Diese Atemschutzmasken bieten einen höheren Schutz vor Aerosolen, sie müssen individuell passen und dicht anliegend getragen werden.

Der Beschäftigte kann auch eine selbst beschaffte höherwertige Maske tragen. Dies bedingt nicht zwangsläufig eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Buchstabe aa regelt eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Buchstabe bb regelt eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e regelt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Klarstellung des Gewollten. Der Anhang enthält eine abschließende Übersicht zu den geeigneten Atemschutzmasken. Dazu können zum Beispiel Atemschutzmasken der Klasse FFP2-Maske im Sinne der EN 149 gehören oder überprüfte KN95-Masken, die nach ZLS-Prüfgrundsatz getestet worden, die dann als Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) gelten.

In erster Linie sind Atemschutzmasken im Sinne der Verordnung (EU) 2016/425 zu verwenden, die eine CE Kennzeichnung tragen und ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben.

Im Frühjahr 2020 haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit den Ländern aufgrund der damaligen Mangelsituation empfohlen, auch Atemschutzmasken für verkehrsfähig zu erachten, wenn diese nicht vollständig dem europäischen Recht, aber einem verkürzten Prüfgrundsatz entsprechen. Dieser Prüfgrundsatz ist auf Grundlage der für Atemschutzmasken einschlägigen europäischen Norm EN 149 von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) im Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der DEKRA Ende März 2020 entwickelt worden.

Die europäische Kommission hat Mitte März 2020 eine Empfehlung (2020/403) mit ähnlichem Tenor veröffentlicht.

Der verkürzte Prüfgrundsatz der ZLS stellt das absolute Minimum einer Verkürzung des Prüfprogrammes der europäischen Norm EN149 dar. Masken, die nicht mindestens dem Prüfstandard der CPA entsprechen, bergen ein hohes Risiko, dass sie nicht den Schutz bieten, den man von ihnen erwartet. Sie sind ein erhebliches Gesundheitsrisiko und täuschen eine falsche Sicherheit vor. Masken, die vor dem 01.10.2020 beschafft worden sind und bisher nicht mindestens dem CPA Standard entsprechen, können auf der Basis des ZLS-Prüfgrundsatz nachqualifiziert werden.

Die Zeile 7 des Anhangs der Corona-ArbSchV wird durch den Eintrag CPA abgedeckt.

Zu Buchstabe c

Der Eintrag CPA (Zeile 6) deckt die gelöschte Zeile 7 der Anlage ab. Die Anfügung des Satzes in der Fußnote 1 beinhaltet einen wichtigen Beispielsfall einer CPA.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.